

Drucksache Nr.: BKA 0680	
TOP 9	Seite
Antrag Bündnis 90/DIE GRÜNEN „Detaillierte Darstellung der Erforderlichkeit für eine Rodung des Hambacher Forstes bei Morschenich“	2



An den

**Vorsitzenden des
Braunkohlenausschusses
Herrn Stefan Götz
Bezirksregierung Köln
Geschäftsstelle Braunkohlenausschuss**

50606 Köln

DIE GRÜNEN im Regionalrat Köln

Bezirksregierung, Z 10, Raum 28
Zeughausstraße 2-10
50667 Köln
Tel: 0221-9912266
Fax: 0221-9912267
gruene.regionalratkoeln@gmx.de
www.gruene-regionalrat-koeln.de
Bürozeiten:

Mittwoch und Freitag, 8.00-12.00 Uhr

Köln, den 30.11.2017

155. Sitzung des Braunkohlenausschusses am 11.12.2017

Sehr geehrter Herr Stefan Götz,

wir bitten Sie, den folgenden Antrag in die Tagesordnung der 155. Sitzung des Braunkohlenausschusses des Regionalrates Köln mit aufzunehmen.

Detaillierte Darstellung der Erforderlichkeit für eine Rodung des Hambacher Forstes bei Morschenich durch RWE Power in der Sitzung des BKA am 11. Dezember 2017

Seit einigen Tagen hat RWE die Rodungsarbeiten im Hambacher Forst fortgesetzt und zwar entgegen dem Vergleichsvorschlag eines Kölner Richters, die Rodungen im Wald wenigstens solange auszusetzen bis eine politische Entscheidung über den Kohleausstieg gefallen sei. Begründet wird dies damit, nur so den Tagebau aufrechterhalten zu können.

Mit den Rodungen wurde bereits im letzten Jahr auf der westlichen Seite des Waldes bei Morschenich begonnen und das obwohl für den Fortschritt des Tagebaues, wenn überhaupt, alleine ein Rodung auf westlicher Seite bei Manheim notwendig sein könnte. Dies widerspricht der Formulierung des Braunkohlenplanes 12/1 Hambach nachdem laut 1.1 „In dem für die bergbauliche Nutzung ausgewiesenen Raum die land- und forstwirtschaftlichen Flächen im zeitlichen Ablauf des Braunkohlenabbaus nur in dem jeweils unerlässlichen Umfang in Anspruch genommen werden“.

06. Dezember 2017

Drucksache Nr.: BKA 0680	
TOP 9	Seite
Antrag Bündnis 90/DIE GRÜNEN „Detaillierte Darstellung der Erforderlichkeit für eine Rodung des Hambacher Forstes bei Morschenich“	3

Da die jährliche Förderung seit einigen Jahren entgegen der Planung von 45 Mio. Tonnen auf nur noch ca. 38 Mio. Tonnen zurückgegangen ist, bleibt weiterhin anzuzweifeln, ob der Tagebaufortschritt zukünftig in der bisher zu Grunde gelegten Form voranschreitet.

Wie weiterhin festzustellen ist, wurden die Fledermausquartiere in den von den Gutachtern gekennzeichneten Bäume mit Folie so verklebt, dass die Fledermäuse nicht in ihre Sommerquartiere zurückkehren können selbst wenn diese Bäume im Frühjahr noch stehen sollten.

Inzwischen hat das OVG Münster entschieden, die Rodungsarbeiten im Hambacher Wald vorerst auszusetzen sodass die von RWE Power vorgetragene Notwendigkeit der Rodungsmaßnahmen zum jetzigen Zeitpunkt selbst von gerichtlicher Seite nicht bestätigt wird.

Wir erwarten daher in der Sitzung eine ausführliche Darstellung aller Kriterien die laut RWE eine Rodung des Waldes notwendig machen und nicht anderweitig lösbar sind. Insbesondere soll erläutert werden, warum die Rodungen zunächst von westlicher Seite des Forstes aus begonnen wurden. Weiterhin ist darzustellen wie sich die verringerte Fördermenge auf das wirkliche Fortschreiten des Tagebaues auswirkt. Des Weiteren möchten wir genau erläutert haben mit wem die Maßnahme zur Vertreibung der Fledermäuse abgesprochen wurde und wie dafür Sorge getragen werden soll, dass diese passende Ausweichquartiere finden. Zudem bleibt die Frage, was nun mit den abgeklebten Fledermausquartieren geschieht nachdem die Rodungsarbeiten ausgesetzt sind.

Mit freundlichen Grüßen

**Gudrun Zentis
Horst Lambertz
Rolf Beu**

f.d.R: Antje Schäfer-Hendricks (Fraktionsgeschäftsführerin)

Anlage:

Aufnahmen der Bäume mit Fledermausnisthöhlen im Oktober bzw. November 2017

06. Dezember 2017





RWE Power AG, Stüttgenweg 2, 50935 Köln

Bezirksregierung Köln
Dezernat 32
Zeughausstraße 2 - 10
50667 Köln

Tagebauplanung und -genehmigung

Unsere Zeichen GOC-T/Ze
Name Dr. Zeimetz
Telefon +49 221 480-23154
Telefax +49 221 480-1427
E-Mail philipp.zeimetz@rwe.com

Köln, 5. Dezember 2017

Betreff: Antrag Bündnis 90/Die Grünen vom 30.11.2017, 155. Sitzung des Braunkohlenausschusses

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum im Betreff genannten Antrag nehmen wir nachfolgend Stellung. Hierbei antworten wir auf die im letzten Absatz gestellten Fragen.

1) Zu den Kriterien, die eine Rodung des Waldes notwendig machen:

Die Rodung ermöglicht die nachfolgende Gewinnung von Braunkohle entsprechend dem verbindlichen Braunkohlenplan Teilplan 12/1 Hambach, dem 2. Rahmenbetriebsplan für den Tagebau Hambach und der Leitentscheidung 2016 der damaligen rot-grünen Landesregierung. Die Rodung erfolgt gemäß den in den Genehmigungen enthaltenen Nebenbestimmungen jeweils nur insoweit, als sie für den Abbaufortschritt unerlässlich ist.

2) Zur Frage nach Alternativen zur Rodung, keine anderweitige Lösbarkeit:

Der Rest des Hambacher Forst liegt mittig im Bereich des Abbaugebietes. Eine Aussparung des Hambacher Forstes, Vergleichsvorschlag des VG Köln, ist technisch nicht möglich.

Kriterien:

- Tiefe des Tagebaus
- Standsicherheit der Böschungen
- daraus abgeleitete notwendige Breite der Böschungen
- geringe Entfernung zwischen Hambacher Forst und östlicher bzw. westlicher Tagebaubegrenzung

Der Sachverhalt ist aus Anlage 1 abzuleiten. Die bei einer Tagebautiefe von über 400 Metern beidseitig erforderliche Böschungsbreite würde dazu führen, dass die Kohle schon nicht mehr freigelegt, erst Recht aber nicht mehr gewonnen werden könnte.



RWE Power Aktiengesellschaft

Stüttgenweg 2
50935 Köln

T +49 221 480-0
F +49 221 480-1351
I www.rwe.com

Vorsitzender des
Aufsichtsrates:
Dr. Rolf Martin Schmitz

Vorstand:
Matthias Hartung
(Vorsitzender)
Dr. Lars Kulik
Roger Miesen
Nikolaus Valerius
Dr. Frank Weigand
Erwin Winkel

Sitz der Gesellschaft:
Essen und Köln
Eingetragen beim
Amtsgericht Essen
HR B 17420
Eingetragen beim
Amtsgericht Köln
HR B 117

Bankverbindung:
Commerzbank Köln
BIC COBADEFF370
IBAN: DE72 3704 0044
0500 1490 00
Gläubiger-idNr.
DE37ZZZ00000130738

USt-IdNr. DE 8112 23 345
St-Nr. 112/5717/1032

...

3) Zur Frage „warum die Rodungen zunächst von westlicher Seite des Forstes begonnen wurden“:

Die im Schreiben verwendeten Ortsbezeichnungen sind nicht klar zuzuordnen. Erforderliche Rodungen erfolgen, der Oberkante Abbau vorausseilend, stets auf der gesamter Breite des Hambacher Forstes. In der jetzigen Rodungs-saison begannen die Rodungen am 27.11.2017 zunächst im Bereich der ehemaligen Anschlussstelle Buir an die alte BAB 4 im direkten Vorfeld des Tagebaus und im Bereich östlich der ehemaligen L276, ebenfalls im direkten Vorfeld des Tagebaus. Dies entspricht dem zugelassenen Abbaukonzept.

4) Zur Frage der Auswirkungen einer verringerten Fördermenge auf das Fortschreiten des Tagebaus:

Im Hauptbetriebsplan 2015-2017 ist eine bedarfsabhängige jährliche Förderung von 42 bis 43 Mio. t angegeben (nicht 45 Mio.). 2015 wurden 41 Mio. t gefördert. 2016 wurden 39 Mio. t gefördert. Trotz der Größenordnung des Vorhabens liegt die Abweichung zwischen Plan und Ist bei nur etwa 6%.

Grundsätzlich gilt: Die Inanspruchnahme des Vorfelds ergibt sich aus der geförderten Kohlemenge. Es wird nur so viel Kohle gefördert, wie auch verstromt oder in den Veredlungsbetrieben weiterverarbeitet wird, was sich wiederum alleine nach der Nachfrage richtet. Es wird keine Kohle auf Vorrat gefördert und es finden auch keine Rodungen statt, die nicht betrieblich notwendig sind. Laut Nebenbestimmungen zur Zulassung des Hauptbetriebsplans ist die Inanspruchnahme auf das betrieblich erforderliche Maß zu beschränken. Diese Nebenbestimmung erfüllen wir.

5) Zur Frage nach der „Vertreibung der Fledermäuse“:

Sollten einzelne verschlossene Höhlenbäume wider Erwarten nicht gerodet werden, werden die Höhlen im Frühjahr wieder geöffnet. Fortpflanzungs- und Ruhestätten werden somit nicht beeinträchtigt.

Die durchzuführenden und durchgeführten Maßnahmen sind durch Genehmigungen hinterlegt. Sie sind Gegenstand des bestandskräftigen Sonderbetriebsplans betreffend die artenschutzrechtlichen Belange des Tagebaus bei Fortführung des Tagebaus Hambach bis 2020 und des 3. Rahmenbetriebsplans für die Fortführung des Tagebaus von 2020 bis 2030. Die zuständigen Naturschutzbehörden haben die notwendigen Ausnahmegenehmigungen erteilt. Anlage 2 zeigt das genehmigte Artenschutzkonzept.

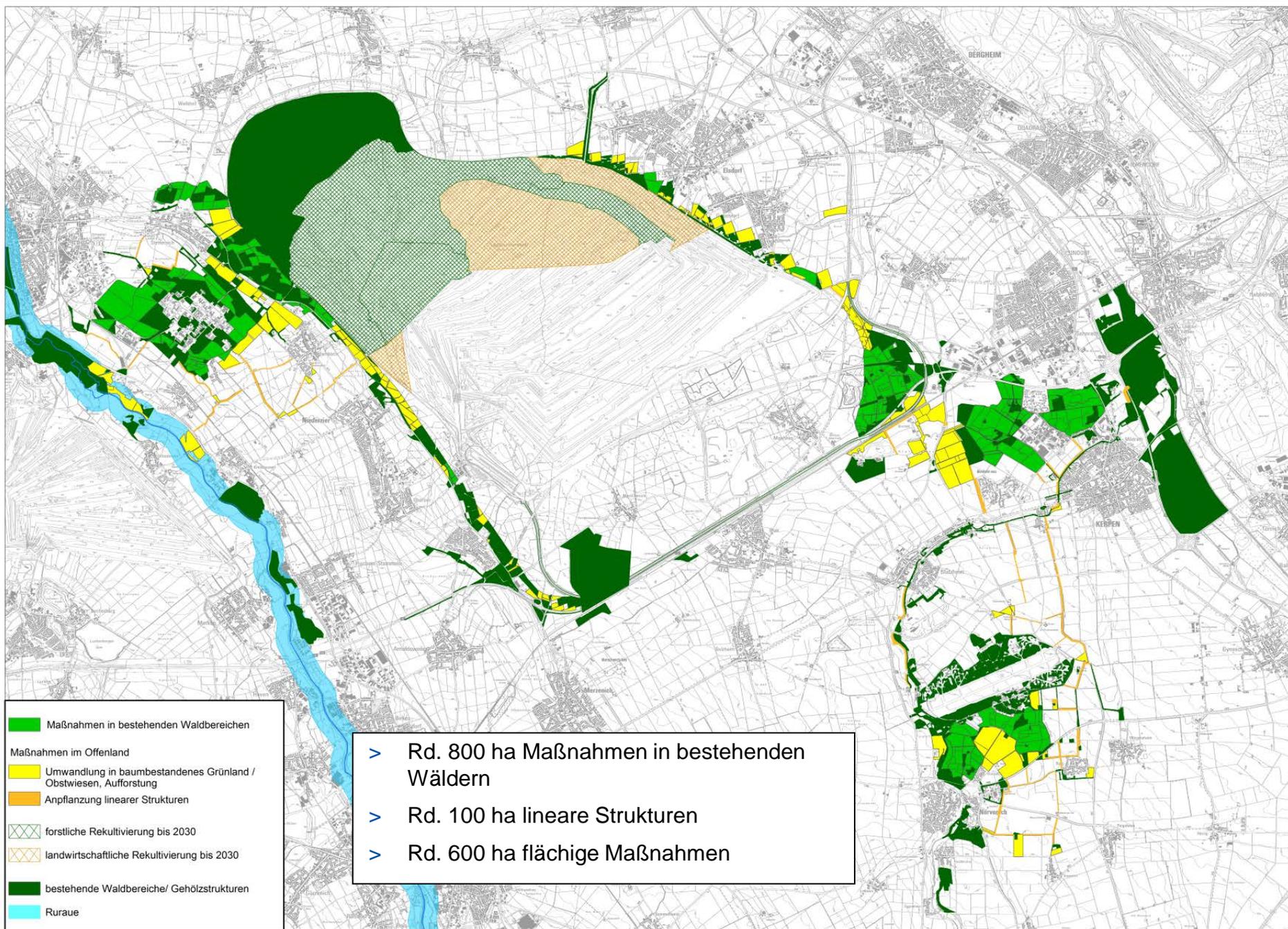
Mit freundlichen Grüßen und Glückauf

RWE Power Aktiengesellschaft
ppa.

i.V.


(Eyll-Vetter)


(Dr. Goymann)



- Maßnahmen in bestehenden Waldbereichen
- Maßnahmen im Offenland
- Umwandlung in baumbeständenes Grünland / Obstwiesen, Aufforstung
- Anpflanzung linearer Strukturen
- forstliche Rekultivierung bis 2030
- landwirtschaftliche Rekultivierung bis 2030
- bestehende Waldbereiche/ Gehölzstrukturen
- Ruraue

- > Rd. 800 ha Maßnahmen in bestehenden Wäldern
- > Rd. 100 ha lineare Strukturen
- > Rd. 600 ha flächige Maßnahmen